

LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V. SIEGEN

Kreisvereinigung für Siegen-Wittgenstein

Satzung

der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Siegen
Kreisvereinigung für Siegen-Wittgenstein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Siegen, Kreisvereinigung für Siegen-Wittgenstein.
2. Der Sitz des Vereins ist Siegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Siegen unter der Nummer 614 am 09.07.1962 eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Marburg.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten, u.a. durch Errichtung und Unterhaltung von Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung, familienentlastende Dienste, Angebote zur Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports. Bei Gründung oder Errichtung eines Jugendverbandes oder/und einer Sportabteilung der „Lebenshilfe“ steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung der Jugend- und/oder Sportarbeit zu.
2. Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für das notwendige Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung ein.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Zusammenschluß der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung zu intensivieren.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.
5. Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch einer anderen Körperschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Den Vorstandsmitgliedern können mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen ersetzt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten sind,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Subventionen,
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
3. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Der Ausschlußbeschuß des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in

- a) der Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - b) der Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers,
 - c) der Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - e) der Vornahme von Satzungsänderungen,
 - f) der Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
 3. Über den Ablauf der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefaßt.
 5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und höchstens 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.
Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB müssen Elternteil, Angehöriger oder gesetzlicher Vertreter eines Menschen mit geistiger Behinderung sein sowie die Mehrheit der Beisitzer.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten den Verein. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
Zu den jeweiligen Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende in der Regel schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Termin ein; die Einladung enthält die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Vorstandssitzung.

Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer oder dessen Vertreter führen ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte ein Vereinsmitglied ehrenamtlich oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu betrauen.

§ 9

Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, zu deren Klärung es besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

Die Arbeitsausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse, sie beraten den Vorstand und sprechen Empfehlungen aus, über die der Vorstand entscheidet. Ein Ausschuß muß aus mindestens drei Personen bestehen.

Ausschußsitzungen werden nach Bedarf einberufen und durchgeführt. Der Ausschuß wählt einen Sprecher, von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Drei viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 1998.